

Zeven, 02.07.2021

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/486/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Samtgemeindeausschuss		13.07.2021
Samtgemeinderat		20.07.2021

TOP: 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven (Straßenreinigungssatzung)

Anlagen: Satzungsentwurf

Sachverhalt/Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Zeven ist aus dem Jahr 2001 und bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung des allgemeinen Teils sowie der Anpassung der Anlagen hinsichtlich der Straßen, die nicht vom Anlieger zu reinigen sind.

Mit der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen ist die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst ist den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücke übertragen worden. Ausgenommen sind Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren von Straßen, bei denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die Reinigung der ausgenommenen Straßenteile führt die Samtgemeinde Zeven durch und erhebt hierfür Straßenreinigungsgebühren. Diese sind in den Anlagen zu dieser Satzung abschließend festgelegt.

Gerade durch die höheren Fahrzeugbelastungen auf den qualifizierten Straßen (Bundes-; Landes- und Kreisstraßen) ist es mitunter den Anliegern nicht zuzumuten, hier eine gefahrlose Straßenreinigung satzungskonform durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich in allen Fällen, in denen die Samtgemeinde nicht reinigt über die Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen auch u. a. auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte.

Zurzeit erfolgt die Reinigung im Stadtgebiet mit der samtgemeindeeigenen Kehrmaschine. Darüber hinaus findet in der Fußgängerzone eine individuelle Reinigung statt. Diese Maschine ist neben dem Straßenreinigungsbetrieb auch für weitere Aufträge des Bauhofes eingesetzt und damit ausgelastet. Weitere Kapazitäten stehen somit nicht zur Verfügung. Eine Ausweitung der Kehrbereiche wäre daher durch Fremdleistung zu erbringen.

Im allgemeinen Teil gibt es neben der Neufassung der Präambel redaktionelle Änderungen in den §§ 2 und 3, die im Entwurf gekennzeichnet sind.

Die Anlage zu §1 Absatz 5 wurde um die vorgenannten qualifizierten Straßenabschnitte erweitert, in denen es den Anliegern nicht zuzumuten ist, hier eine gefahrlose Straßenreinigung satzungskonform durchzuführen.

Die Anlage zu § 1 Abs. 6 wurde redaktionell geändert.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung zu regeln, die dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen ist. Diese Verordnung wird gesondert vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung:

Die tatsächlichen Kosten werden erst durch die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ermittelt. Nach aktueller Rechtsprechung werden die Kosten nach Kalkulation zu 75% auf die Grundstückseigentümer umgelegt. 25 % verbleiben pauschal als öffentlicher Anteil.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven (Straßenreinigungssatzung) in der vorgelegten Fassung.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		2		SGBGM	
		4			